

Grundsätze der GSP eG Genossenschaft selbstverwalteter Projekte

auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Satzung,
beschlossen durch die Generalversammlung am 10.02.2021

1 Grundprinzipien der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist der **Demokratisierung der Wirtschaft**, der **Ökologischen Zukunftsfähigkeit** sowie der **Sozialen Gerechtigkeit und Inklusion** verpflichtet. Wir handeln in der Tradition der Genossenschaftsbewegung. Die genossenschaftlichen Werte der Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität bestimmen unsere Grundprinzipien:

1.1 Freiwillige und offene Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist freiwillig und soll allen Menschen offen stehen, die Angebote nutzen und mitgliedschaftliche Verantwortung übernehmen möchten. Wir wenden uns aktiv gegen jede Form von Diskriminierungen, so auf Grund des sozialen Status, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen und geschlechtlichen Identität, des Lebensalters, einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung.

1.2 Demokratische Mitgliederkontrolle: Die Genossenschaft ist ein demokratisches Unternehmen, das durch ihre Mitglieder kontrolliert wird. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Die Versammlung der Mitglieder (die Generalversammlung) debattiert und beschließt die Grundsätze der Genossenschaft und wählt aus ihrer Mitte Frauen und Männer als Vertreter der Genossenschaft, die gegenüber den Mitgliedern verantwortlich sind. Entscheidungen sollen weitgehend auf Ebene der Projekte und Betriebe getroffen werden (Subsidiaritätsprinzip). Mitarbeitende und Nutzerinnen sollen Mitglied der Genossenschaft werden.

1.3 Ökonomische Partizipation der Mitglieder: Die Mitglieder tragen zum Kapital der Genossenschaft bei und kontrollieren das geschaffene kollektive Vermögen. Gewinne werden nicht verteilt; frei werdende Mittel werden zur Verwirklichung der Ziele der Genossenschaft sowie für die dafür nötigen Rücklagen eingesetzt.

1.4 Autonomie & Unabhängigkeit: Die Zusammenarbeit der Genossenschaft mit öffentlichen und privaten Akteuren und Kapitalgebern darf ihre Selbstständigkeit und die demokratische Kontrolle durch ihre Mitglieder nicht einschränken. Die Genossenschaft stellt an ihre Partnerinnen und Kreditgeberinnen die gleichen hohen Anforderungen wie an sich selbst.

1.5 Ausbildung, Fortbildung & Information: Die Genossenschaft bietet Aus- und Fortbildung für ihre Mitglieder, Mandatsträgerinnen und Mitarbeitenden an, so dass sich diese in die Entwicklung der Genossenschaft aktiv einbringen können. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Ziele und ihre Arbeit – insbesondere junge Menschen und Meinungsführerinnen. Die Genossenschaft bezieht öffentlich Stellung zu politischen Fragen und beteiligt sich an Kampagnen.

1.6 Zusammenarbeit mit ähnlichen Kooperativen: Wir fördern die gegenseitige und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften und ähnlichen kollektiven Betrieben und Vereinen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene.

1.7 Vorsorge & Gemeinwohl: Wir orientieren unser Handeln an den Bedürfnissen der Mitglieder, an der Vorsorge und Verantwortung für unsere Nachbarschaften, am Allgemeinwohl unserer Gesellschaft sowie an einer ökologisch nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung hin zu einer 2000-Watt-Gesellschaft.

Wir bekennen uns zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie zu allen Anschlusskonventionen. Wir wenden uns gegen pseudowissenschaftliche und okkulte Mythen.

Unsere Angebote richten sich an möglichst breite Schichten und wirtschaftlich Schwächere. Wir entwickeln soziale Gemeinschaften, die ihre Projekte dauerhaft tragen und mit ihren Nachbarschaften und lokalen Ökonomien vernetzt sind.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende sollen sich gegenseitig unterstützen. Mitarbeitende dürfen nicht ausgebeutet werden. Wir entwickeln Vergütungs- und Arbeitsmodelle, die den Mitarbeitenden Freiräume für Pflegearbeit, Weiterbildung, Ehrenamt und Erholung geben.

2 Grundsätze der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens

2.1 Unsere Haltung: Alle Menschen sind begabt und gleichzeitig fehlerhaft. Wir wollen in unserer Eigenverantwortung und Persönlichkeit reifen, um einander auf Augenhöhe in einer Haltung der Gewaltfreiheit zu begegnen. Dabei wollen wir nicht die Welt schön reden, die eigenen Bedürfnisse über die der anderen stellen, um der Harmonie willen Streit und Konflikt meiden, durch Gesprächstechniken andere manipulieren und Unterschiede und Differenzen zwischen Menschen ignorieren. Wir bemühen uns um eine offene und konstruktive Diskussion, in die alle Standpunkte einbezogen und geachtet werden. Wir stellen uns Auseinandersetzungen und tragen Konflikte aus. In der Zusammenarbeit und im Zusammenleben bemühen wir uns um Toleranz, Offenheit und Großzügigkeit und unterstützen Menschen in besonderen Lebenslagen. Bei Bedarf stellt die Genossenschaft Übersetzungs- und Assistenzdienste zur Verfügung.

2.2 Selbstorganisation & Selbstverwaltung: Die Genossenschaft basiert auf der Eigeninitiative und Selbstorganisation ihrer Mitglieder. Die Selbstverwaltung der Genossenschaft erfolgt durch die Generalversammlung, den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Geschäftsstelle, die Beiräte und weiteren Organe. Nebenamtliche Tätigkeiten der Nutzerinnen und Mitglieder für die Genossenschaft können vergütet werden.

Die Nutzerinnenbeiräte regeln und organisieren selbstverantwortlich das Gemeinschaftsleben in den Objekten. Die Mitarbeitendenbeiräte organisieren die betrieblichen Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsstelle übernehmen Aufgaben, die nicht sinnvoll von den einzelnen Projekten zu bewältigen sind, u.a. Strategie, Steuerung, Projektentwicklung, Baubetreuung, Instandhaltung, Rechnungs- und Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Administration der Vermietung und Mitgliederbetreuung.

2.3 Gemeinschaftshilfe: Die Nutzerinnen eines Projektes können sich durch Gemeinschaftshilfe an der Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums beteiligen, wenn dies sachlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Dabei sind die persönlichen Kompetenzen und Ressourcen zu berücksichtigen. Die Generalversammlung kann dazu eine Richtlinie gemäß § 4 Abs. 5 Satzung aufstellen.

2.4 Solidarität zwischen den Projekten der Genossenschaft: Vom Zusammenschluss der einzelnen Betriebe und Projekte zu einer Genossenschaft profitieren alle Mitglieder. Gemeinsam können sie sich professionell organisieren und gesammelte Erfahrungen an neue Initiativen weitergeben.

2.5 Datenschutz & Transparenz: Die Genossenschaft gewährleistet größtmögliche Transparenz unter Berücksichtigung des Datenschutzes und anderer gesetzlicher Vorgaben. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person gewährt werden, es sei denn, er ist auf gesetzlicher Grundlage zu gewähren.

3 Grundsätze für die Mitbestimmung der Mitglieder

3.1 Verhältnis zwischen den Betrieben / Projekten und der Genossenschaft

3.1.1 Von Projektinitiativen initiierte Projekte: Bestehende Betriebe und Projektinitiativen, die sich der Genossenschaft anschließen, treffen mit der Genossenschaft eine Selbstverwaltungsvereinbarung, die den konkreten Umfang und die Verfahren für die Mitbestimmung durch den zu konstituierenden Beirat bestimmt. Vorlagen und Beispiele sollen auf der Webseite veröffentlicht werden.

3.1.2 Von der Genossenschaft initiierte Projekte: Initiiert die Genossenschaft ein Projekt, so konstituiert sie als Inhaber im Sinne des Organisationsreglements einen Allgemeinen Kreis, der die weitere Organisation aufbaut, Verantwortungsbereiche festlegt und Entscheidungen delegiert (betriebs- bzw. projektspezifische Regelungen zur Selbstverwaltung).

3.2 Selbstverwaltungsvereinbarung / Regelungen zur Selbstverwaltung: definieren für wesentliche Prozesse den Umfang der Mitbestimmung:

- **Information:** der Mitglieder des Beirates werden durch die Genossenschaft informiert.
- **Beratung:** gegenseitige Information und gemeinsame Erörterung durch Genossenschaft und Beirat.
- **Mitbestimmung:** gegenseitige Information, gemeinsame Erörterung und einvernehmliche Entscheidung durch Genossenschaft und Beirat.
- **Selbstbestimmung:** Entscheidungen werden durch den Beirat getroffen, mit oder ohne Zustimmungsvorbehalt.

In der Regel soll die Bauplanung und -ausführung in von der Genossenschaft initiierten Projekten möglichst professionell umgesetzt werden.

In Vermietungsobjekten erhalten die Nutzerinnen Mitsprache bei der Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen.

3.3 Mitwirkung auf gesamtgenossenschaftlicher Ebene:

Die Mitglieder können auch auf Ebene der Genossenschaft über die Möglichkeiten des § 3 Abs. 2 Buchst. c Satzung hinaus Kreise initiieren (Runde Tische, Diskussionsforen, Arbeitsgruppen, Kommissionen) und Vorschläge erarbeiten. Für diese Kreise gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für die Beiräte (Nr. 3 Organisationsreglement). Der Vorstand kann diese Kreise mit Ressourcen ausstatten. Er nimmt zu den Arbeitsergebnissen der Kreise Stellung.

3.4 Ausnahmeentscheidungen: In Ausnahmefällen obliegt es dem Vorstand im Rahmen seiner gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Verantwortung, zeitlich und inhaltlich begrenzt in Entscheidungskompetenzen der Beiräte einzugreifen, insbesondere wenn sich Störungen nicht beseitigen lassen oder die verabredeten Prozesse versagen und gleichzeitig Entscheidungen außerordentliche wirtschaftliche oder soziale Risiken beinhalten.

4 Grundsätze für Investitionen

4.1 Soziale und Ökonomische Prinzipien für Investitionen

4.1.1 In den Metropolräumen begegnet die Genossenschaft der Wohnungsnot durch Erweiterung des Angebotes an Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment. Die Herstellungskosten sollen sich an Menschen mit mittleren und unteren Einkommen und deren Haushaltsbudgets orientieren.

4.1.2 Die Angebote der Genossenschaft richten sich auch an Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose, Sans-Papiers und sonstige hilfebedürftige Personen (§ 1 WoFG).

4.1.3 Investitionen orientieren sich an den Bedürfnissen der heutigen und zukünftigen Nutzerinnen. Die Angebote der Genossenschaft sollen den vielfältigen Wohnbedarfen der Mitglieder begegnen, die sich aufgrund der Lebenssituationen ändern (Ausbildung, Familiengründung, Haushaltsverkleinerungen, altersgerechtes Wohnen u.a.). Interne Wohnungswechsel werden ermöglicht. Bei Umbau- und Modernisierungsvorhaben erhalten die Nutzerinnen Mitsprache.

4.1.4 Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie für soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen werden durch die Entwicklung und dauerhafte Sicherung von Gewerberäumen verbessert.

4.1.5 Jedes neue Vorhaben soll in sich wirtschaftlich und sozial tragfähig sein. Alle Kosten werden transparent nach Betrieb bzw. Projekt abgerechnet. Es wird möglichst wenig quersubventioniert, Subventionen sind zielgerichtet und zeitlich befristet.

4.1.6 Wir handeln mit großer Sorgfalt und Verantwortung mit den der Genossenschaft anvertrauten Mitteln unserer Mitglieder und unserer Anleger.

4.2 Ökologische Prinzipien für Investitionen

4.2.1 Die Genossenschaft

- pflegt einen sparsamen Umgang mit dem Boden,
- entsiegelt Flächen,
- gibt der Innenentwicklung von Gemeinden Vorrang,
- bevorzugt Standorte, die durch Öffentlichen Personennahverkehr erschlossen werden,
- strebt autofreie Siedlungen an,
- prüft die Erhaltung von bestehenden Gebäuden,
- verwendet ökologisch einwandfreie, erneuerbare und umweltverträgliche Baustoffe sowie rezyklierbare Bauteile,
- versorgt die Objekte mit effizienten technischen Systemen und erneuerbaren Energieträgern,
- verzichtet wo möglich auf den Einsatz fossiler Brennstoffe.

4.2.2 Das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft zielt neben Verhaltensänderungen auch darauf ab, mehr gemeinsam zu nutzen statt individuell zu besitzen. Eine minimierte individuelle Wohnfläche wird durch die Einrichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Infrastrukturen ergänzt.

4.3 Planerische Prinzipien für Investitionen

4.3.1 Die Genossenschaft baut lebenswerte Wohn-, Arbeits- und Lebensräume in gemischten Quartieren. Das Wohnungsangebot ermöglicht gemeinsames und selbstbestimmtes Wohnen in vielfältigen Wohnformen und für unterschiedliche Lebensentwürfe. Die Genossenschaft schafft Freiräume zur kulturellen und sozialen Entfaltung, integriert Gemeinschaftsangebote (Kinderbetreuung, Essen & Trinken, Reinigung, Gesundheit, Beherbergung von Gästen, Kultur) und verknüpft Wohnen und Arbeiten zu einem komplexen urbanen Netz.

4.3.2 Die Genossenschaft strebt nach guten planerischen und architektonischen Lösungen u.a. durch

- hohe Flexibilität bei der Nutzung der Gewerbe- und Wohnräume,
- Einbeziehung künftiger Bedürfnisse,
- barrierefreies Bauen,
- hochwertige und begegnungsfördernde Gestaltung der Außenräume,
- sorgfältige Gestaltung der Erdgeschosse mit gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Funktionen,
- sichere Erschließungen,
- geringen Folgeunterhalt und lange Lebensdauer.

4.3.3 Die Genossenschaft sichert die Qualität der Planung durch Machbarkeitsstudien, Architekturwettbewerbe, Verfahrensbegleitung und Nutzerinnenbeteiligung und -feedback. Bei jedem neuen Projekt soll mindestens eine klar benannte technische oder soziale Innovation umgesetzt werden.

4.3.4 Die Interessen der Nachbarn werden bei Projektentwicklungen und Bauplanungen respektvoll behandelt.

5 Grundsätze für die Bewirtschaftung von Immobilien

5.1 Kostenmiete: Die Genossenschaft ist der Kostenmiete verpflichtet. Das Nutzungsentgelt orientiert sich an den tatsächlichen Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie Tilgungsleistungen.

Die Nutzungsentgelte sollen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der NutzerInnen regelmäßig überprüft werden. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft und gleichzeitig die Leistbarkeit für die NutzerInnen berücksichtigt. Zum Ausgleich von Kostensteigerungen sind bei Wohnräumen moderate Mieterhöhungen nur in den Schranken des sozialen Mietrechtes möglich.

5.2 Instandhaltung: Eine gute, dauerhafte und kostenbewusste Instandhaltung erhält den Wert der Liegenschaften für die heutigen und künftigen NutzerInnen. Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohn- und Gewerberäume und das Umfeld verbessern, sollen geprüft werden.

5.3 Gemeinschaftliche Infrastrukturen: Die geteilten Innen- und Außenräume stehen zuerst den NutzerInnen der Projekte zur Verfügung. Die Projekte öffnen sich auch für die lokalen Nachbarschaften und für den Austausch zwischen NutzerInnen und Stadt durch räumliche und funktionale Angebote.

5.4 Selbstorganisation der NutzerInnen: Die NutzerInnen eines Vermietungsobjektes organisieren sich als NutzerInnenbeirat.

- Solidarische Nachbarschaftshilfe z.B. bei Krankheit, Pflegebedarf oder Betreuung,
 - die Gestaltung des Umfeldes und der gemeinschaftlichen Infrastrukturen sowie
 - weitere soziale und ökologische Maßnahmen in der Wohnraumbewirtschaftung
- durch die NutzerInnen werden durch die Genossenschaft unterstützt.

5.5 Veräußerung von Grundstücken: Die Grundstücke, Erbbaurechte und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unveräußerlich. Gewinne aus Wertsteigerungen der Objekte, der Quartiere oder aus Spekulation sind ausgeschlossen.

Ausgenommen davon sind Objekte, die sich längerfristig nicht mehr sinnvoll zu den statutarischen Bedingungen vermieten lassen. Für den Verkauf von Grundstücken und Erbbaurechten bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung sowie des jeweils zuständigen NutzerInnenbeirates (§ 21 Abs. 3 Satzung).

6 Grundsätze für die Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen

6.1 Vergabekreis: In der Regel delegiert der Vorstand die Entscheidung über die Vergabe an einen lokalen Vergabekreis, der gemäß Organisationsreglement konstituiert wird. Bei Befangenheit eines Mitgliedes des Vergabekreises aufgrund von Entscheidungen über Angehörige im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 Satzung ruht dessen Stimmrecht.

6.2 Bedarfsanmeldungen, BewerberInnenliste: Die Geschäftsstelle führt eine Liste von NutzerInnen, die geänderte Bedarfe angemeldet haben (Bedarfsanmeldungen), sowie eine Liste der noch unversorgten Mitglieder mit Wohnraumbedarf bzw. Interessenten mit Gewerberaumbedarf (BewerberInnenliste).

6.3 Voraussetzungen für Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen:

- **Mitgliedschaft:** Die Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen der Genossenschaft erfolgt grundsätzlich an deren Mitglieder. Zur Vermeidung von sozialen Härten und Leerstand können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Bei Gewerberäumen genügt es, wenn die Interessenten bei Nutzungsbeginn Mitglied der Genossenschaft werden.
- **Mindestbelegung für Wohnräume:** Die Mindestbelegung für Wohnräume richtet sich nach Anzahl der Zimmer sowie nach der Wohnfläche.
 - Anzahl der Zimmer minus 1 = Anzahl der Personen. Wohnküchen ab 20 m² gelten als Zimmer. Bei nachgewiesener regelmäßiger Betreuung von Personen oder Telearbeit kann je ein weiteres Zimmer genutzt werden.
 - Mindestbelegung abhängig von Wohnfläche: ab 70 m² 2 Personen, ab 90 m² 3 Personen, ab 110 m² 4 Personen.Im geförderten Sozialwohnungsbau können abweichende Bestimmungen gelten. Bei einer dauerhaften Unterbelegung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr streben die NutzerInnen und die Genossenschaft eine Aufhebung der Unterbelegung an.
- Ggf. weitere Voraussetzungen aufgrund einer Förderung im Sozialen Wohnungsbau (z.B. Wohnberechtigungsschein).

6.4 Vergabekriterien für Wohnräume: Die Vergabe von Wohnräumen erfolgt in der Regel

- vorrangig nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Bedarfsanmeldung bei der Genossenschaft (Wohnungswechsel innerhalb der Genossenschaft),
 - zweitrangig nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung bei der Genossenschaft (Erst- bzw. Wiederversorgung von Mitgliedern).
- Von dieser Reihenfolge kann abgewichen werden
- aufgrund eines **Konzepts** zur zielgruppenorientierten

Belegung von Wohnungen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte (§ 19 Abs. 3 AGG) wie

- Dringlichkeit,
- erschwerter Zugang zum Wohnungsmarkt,
- bestehende Nachbarschaften und soziale Verwurzelung,
- Nähe zu Schule und Arbeitsplatz,
- Zusammensetzung der Hausgemeinschaft,
- aufgrund einer **Selbstverwaltungsvereinbarung** zwischen einer Projektinitiative und der Genossenschaft.

6.5 Vergabeverfahren für Wohnräume

6.5.1 Bedarfsanmeldung / Bewerbung: Wohnungssuchende bewerben sich bei der Genossenschaft um eine Wohnung mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname,
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- Zahl der Haushaltsangehörigen sowie Alter der zum Haushalt gehörenden Kinder,
- benötigter Wohnraum, Lage, gewünschte Ausstattung,
- Höhe des monatlichen Entgelts, das die Wohnungssuchenden zu zahlen bereit sind,
- ggf. Angaben über Sachverhalte und Voraussetzungen, die einen Vorrang bei der Versorgung mit Wohnraum begründen,
- ggf. Wohnberechtigungsschein.

6.5.2 Entscheidung im Vergabekreis, Angebot: Nach den Angaben zur Bewerbung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Kriterien entscheidet der Vergabekreis, welchen Interessenten freiwerdende oder neue Wohnungen angeboten werden. Etwaige öffentlich-rechtliche oder vertragliche Vorbehalte (z.B. im geförderten Sozialen Wohnungsbau) werden dabei beachtet.

6.5.3 Die Interessenten erklären innerhalb einer Frist über die Annahme der angebotenen Wohnung zu den angegebenen Bedingungen.

6.5.4 Nach Annahme des Angebotes durch die Interessenten obliegt der Geschäftsstelle die administrative Umsetzung des Vermietungsgeschäftes.

6.6 Vergabekriterien für Gewerberäume: In der Regel wird ein lokales Konzept zur Vergabe von Gewerberäumen erstellt,

- das sich am Bedarf der Siedlung, des umliegenden Quartiers, an der Lage und an der Erschließung durch ÖPNV orientiert,
- das Angebote des täglichen Bedarfs (Gastronomie, Kultur, Lebensmittel, Gesundheit, Beratung), zivilgesellschaftliche Organisationen und inhabergeführte Unternehmen, die mit den Zielen der Genossenschaft übereinstimmen, berücksichtigt,
- das Angebote für Besucherinnen schafft und soziale Begegnungen innerhalb der Siedlung fördert,
- das Ausschlusskriterien formuliert (z.B. Unternehmen, die im Verdacht stehen, ethische Mindeststandards nicht einzuhalten, Filialen großer Ketten).

Bei der Vermietung von Arbeitsräumen, Gemeinschaftsbüros und Gästezimmern haben Nutzerinnen der Genossenschaft Vorrang.

Es kann ein schriftliches Konzept zur Nutzung verlangt werden.

6.7 Vergabeverfahren für Gewerberäume: Das Vergabeverfahren nach 6.5 gilt sinngemäß auch für die Vergabe von Gewerberäumen.

7 Grundsätze für Aufwandsentschädigungen

7.1 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie in den weiteren Organen der Genossenschaft gemäß § 12 Abs. 2 Satzung ist ein Engagement für Zweck und Gegenstand der Genossenschaft und ihre Grundsätze: eine demokratische Wirtschaft, ökologische Zukunftsfähigkeit sowie soziale Gerechtigkeit und Inklusion. Vergütungen für die geleistete Arbeit haben den Charakter einer Anerkennung für dieses Engagement.

7.2 Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht eine Vergütung zu in Höhe von 400 EUR pro Jahr für vier Aufsichtsratssitzungen einschließlich Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Sitzungsgeld). Die Höhe der Vergütungen und des Auslagenersatzes wird jährlich berichtet und soll regelmäßig überprüft werden.

7.3 Über die Vergütung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 22 Abs. 5 Satzung).

8 Beschränkungen bei der Gewährung von Krediten (Kreditbeschränkung auf Grundlage § 49 GenG)

Kredite im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft dürfen den Betrag von 20.000 EUR je Schuldner nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind

- Vorauszahlungen für Bauleistungen an Baudienstleister, die 40 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten und durch eine Vorauszahlungsbürgschaft nach Maßgabe von § 17 (4) VOB/B abgesichert sind sowie im Einzelfall 50 Prozent des in der zuletzt festgestellten Handelsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals nicht übersteigen,
 - Kredite an Tochtergesellschaften, die durch geeignete Sach- oder Realsicherheiten abgesichert sind und die für jede einzelne Tochtergesellschaft 25 Prozent des in der zuletzt festgestellten Handelsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals nicht übersteigen,
- wobei später eintretende Änderungen der bilanziellen Verhältnisse, die zu einer Überschreitung der auf das Eigenkapital bezogenen Höchstgrenzen führen, für bereits gewährte Kredite unbeachtlich sind. Weitere Kredite dürfen in diesem Fall jedoch solange nicht gewährt werden, bis die bilanziellen Verhältnisse wieder die Einhaltung der Beschränkungen für alle gewährten Kredite zulassen.